

# **Amtliche Bekanntmachungen**

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

**2001**

**Ausgegeben Karlsruhe, den 29. November 2001**

**Nr. 31**

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Satzung für das  
Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang  
Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)**

**230**

## Satzung zur Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH)

**Vom 9. November 2001**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 Satz 3 Hochschulzulassungsgesetz vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Art. 6 Änderungsgesetz vom 5. Mai 1997 (GBl. S. 173), und von § 11 a Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 28. April 1998 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2000 (GBl. S.436), hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 9.11.2001 nachstehende Änderung der Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren im Diplomstudiengang Informatik an der Universität Karlsruhe (TH) vom 15. Juni 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 2. Juli 2001, Nr. 11) beschlossen.

### Artikel 1

1. Im Vorspruch werden die Worte „§ 6 Abs. 3 S. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 3 S. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes“.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „40 von 100“ ersetzt durch die Worte „40 vom Hundert“.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„(2) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgrund allgemeiner schulischer (§ 3) und sonstiger Leistungen (§ 4) eine Rangfolge nach Noten gebildet.“
4. § 3 Abs. 2 lit. c wird wie folgt neu gefasst:  
  
„c) eine fortgeführte Fremdsprache; vorrangig wird zunächst der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, bei mehreren fortgeführten Fremdsprachen wird der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs (arithmetisches Mittel der Oberstufenkurse) gewertet.“
5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„§ 4 Sonstige Leistungen  
  
Die nach § 3 Abs. 4 ermittelte Zwischennote verbessert sich jeweils um 0,2, falls ein Grundkurs in Informatik und / oder Physik belegt wurde.  
  
Eine Verbesserung der Zwischennote um mehr als 0,4 ist ausgeschlossen.“
6. In § 5, 2. Halbsatz wird nach dem Wort „erste“ das Wort „Stelle“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:  
  
„§ 6 Zuständigkeit  
  
Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor. Im Übrigen ist das Studierendensekretariat der Universität Karlsruhe für das Verfahren zuständig.“
8. Die Bestimmungen über das In-Kraft-Treten werden in einen neuen § 7 aufgenommen, der wie folgt lautet:  
  
„§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 9. November 2001

*Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig*  
*Rektor*